

ESE

**Emotionale und Soziale Entwicklung
in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen**



**Heft 1 (2019)
Gemeinsam & Verschieden:
Was sind Spezifika des Faches „ESE“?**

Bibliografie:

Werner Bleher, Roland Stein, Dennis C. Hövel,
Erasmus Mehlmann, Manfred Wittrock, Kerstin Popp:
Aus den Bundesländern.
Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE), 1 (1), 230-256.
<https://doi.org/10.35468/5750-17>

Gesamtausgabe online unter:
<http://www.es-e-zeitschrift.net>
<https://doi.org/10.35468/5750>

ISSN 2629-0170

Baden-Württemberg

*Werner Bleher
(Pädagogische Hochschule Ludwigsburg)*

Nichts scheint so schwierig zu sein wie eine fundierte Lehrerbedarfsplanung. Denn offensichtlich bekommen die Hersteller von Bablyahrung und -artikeln es gut hin, auf der Grundlage der Geburtenzahlen ihre Produktion auszurichten und die Produkte so zur Verfügung zu stellen, dass keine Versorgungsengpässe entstehen. Anders scheint dies im Bereich der Kultusverwaltung zu sein, denn die „plötzlich“ eingetretenen hohen Schülerzahlen in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 haben zu einem massiven Engpass in der Versorgung der Schulen mit qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern geführt. Dies betrifft nicht nur den Lehrerinnen- und Lehrerberarf an Grund-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen, sondern auch den in der Sonderpädagogik. Hinzu kommt die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention, wodurch der Bedarf an Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an allgemeinbildenden Schulen deutlich angestiegen ist. Ebenso an den – in Baden-Württemberg „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ – genannten Sonderschulen, sowie der ambulanten Sonderpädagogik, hier als Sonderpädagogischer Dienst bezeichnet. Vor allem im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung (FöS esE) sind die Schülerzahlen an den SBBZ deutlich angestiegen, trotz steigender Zahlen der sonderpädagogischen Förderung an Allgemeinen Schulen.

Insgesamt ist in diesem Förderschwerpunkt im Zeitfenster von 2007 bis 2016 – bundesweit betrachtet – „ein Anstieg von nahezu 65% der Schülerinnen und Schüler bzw. eine Erhöhung des Anteils von 10,8% auf 16,6% an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung festzustellen“ (KMK 2018, XIV). 23,79% dieser Schülerinnen und Schüler werden an Allgemeinen Schulen, 11,9% an Förderschulen (SBBZ ESENT) unterrichtet. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen von 2007 bis 2016, ausgedrückt in Form des Quotienten aus der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischer Förderung (unabhängig vom Förderort) und der Gesamtzahl der Schüler im Primar- und Sekundarbereich I.

Tab. 1: Bundesergebnisse der Sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und Allgemeinen Schulen zusammen (KMK 2018, S. 4)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Schüler insgesamt	5,770	5,907	6,032	6,213	6,287	6,460	6,642	6,800	6,950	6,99
Förderschwerpunkt Lernen	2,655	2,639	2,628	2,638	2,638	2,640	2,633	2,621	2,615	2,606
Sonstige Förderschwerpunkte	3,115	3,268	3,405	3,575	3,575	3,820	4,009	4,180	4,335	4,384
Sehen	0,085	0,088	0,091	0,093	0,093	0,098	0,100	0,109	0,110	0,111
Hören	0,180	0,186	0,193	0,211	0,211	0,230	0,244	0,254	0,263	0,261

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Sprache	0,618	0,639	0,664	0,695	0,695	0,730	0,755	0,754	0,771	0,763
Körperliche und motorische Entwicklung	0,372	0,390	0,403	0,424	0,424	0,449	0,468	0,485	0,504	0,499
Geistige Entwicklung	0,934	0,967	0,994	1,021	1,021	1,063	1,089	1,121	1,159	1,193
Emotionale und soziale Entwicklung	0,639	0,694	0,750	0,818	0,818	0,943	1,035	1,118	1,176	1,183
Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	0,278	0,304	0,300	0,312	0,312	0,180	0,170	0,185	0,189	0,206
Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (I SF) ²	-	-	-	-	-	0,127	0,138	0,155	0,163	0,168

1 Quotient aus der Zahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung und der Gesamtzahl der Schüler/innen im Primar- und Sekundärbereich I

2 Dieser übergreifende Förderschwerpunkt wird seit 2012 erfasst.

Anmerkung: Am 08.06.2017 wurde beschlossen, die Schülerinnen und Schüler an Schulen für Kranke nicht mehr in die Förder- und Förderschulbesuchsquote einzubeziehen (siehe Definitionenkatalog). Aus diesem Grund wurden die Quoten für die Jahre 2007 bis 2015 Neuberechnet und stimmen nicht mit älteren Veröffentlichungen überein.

Die nachstehende Tabelle belegt die Entwicklung der Schülerzahlen im FöS esE in den einzelnen Bundesländern. In manchen der Bundesländer sind die Zahlen einer separativen Beschulung rückläufig, in anderen (u.a. Baden-Württemberg) steigen sie an.

Tab. 2: Länderergebnisse der Sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen, Schülerzahlen (KMK, 2018, S. 29)

Land	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BW	6.409	6.674	6.953	7.125	7.337	7.451	7.511	7.809	7.678	7.779
BY	2.475	2.599	2.554	2.650	2.703	2.821	2.900	2.995	2.978	2.921
BE	359	332	358	423	283	254	219	245	252	174
BB	474	457	465	436	401	394	420	418	405	441
HB	68	56	43	43	38	38	69	71	63	73
HH	161	166	177	184	180	152	179	209	276	13
HE	1.623	1.796	1.877	1.528	1.474	1.597	1.953	2.043	2.058	2.010
MV	404	439	470	448	429	455	396	446	472	509
NI	3.019	3.199	3.305	3.412	3.535	3.616	3.544	3.593	3.643	3.647
NW	13.834	14.687	15.481	15.986	15.973	15.791	16.091	15.798	15.650	15.816
RP	857	902	917	915	920	920	917	952	964	930
SL	435	83	74	90	84	92	84	452	79	86
SN	1.649	1.648	1.636	1.658	1.588	1.595	1.573	1.598	1.440	1.386
ST	938	941	970	975	998	1.038	1.038	1.078	1.191	1.236
SH	196	192	190	186	181	192	201	177	136	144
TH	1.526	1.359	1.125	1.155	1.005	935	888	801	721	668
D	34.427	35.530	36.595	37.214	37.129	37.341	37.983	38.685	38.006	37.833

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat in Verbindung mit dem Wissenschaftsministerium reagiert und diverse Maßnahmen eingeleitet, um die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung sowohl an Allgemeinen Schulen als auch Förderschulen bzw. SBBZ zeitnah zu verbessern. Dazu wurden drei verschiedene Maßnahmen ergriffen und die erforderlichen Gelder bereitgestellt. Diese sind nachstehend knapp dargestellt.

Maßnahme 1

Zielgruppe sind Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die perspektivisch an eine Realschule oder Gemeinschaftsschule wechseln werden. Dabei handelt es sich um Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen, die in zwei Durchgängen von jeweils zwei Jahren qualifiziert werden sollen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der modular aufgebauten einjährigen Qualifizierung an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Werkreal-, Haupt- und Realschule) werden während des zweijährigen Qualifizierungslehrgangs mit einem Teildeputat von i.d.R. 4–6 Stunden an der Zielschulart Realschule oder Gemeinschaftsschule im Qualifizierungsfach eingesetzt. Die Maßnahme besteht aus schulrechtlichen sowie fachdidaktischen Modulen und wird in einem Blended-Learning-Format (Präsenzphasen mit Selbstlernphasen) umgesetzt. Sie erhalten eine Ermäßigung auf ihr Stundendeputat an der Schule, sodass von einem unterrichtsfreien Tag ausgegangen werden kann. Diese Qualifizierung hat bereits im November 2016 für knapp 300 Lehrkräfte begonnen (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2017).

Maßnahme 2 (Horizontaler Laufbahnwechsel: HOLA)

Zielgruppe sind Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die bereits an einem SBBZ eingesetzt sind und zusätzlich weitergebildet werden sollen. Die Verwaltung der Maßnahme liegt bei den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung. Die Qualifizierung erfolgt in vier Durchgängen. Im ersten Jahr sollen 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beginnen, im zweiten und dritten Jahr jeweils 220 und im vierten Jahr 90. Die Maßnahme ist inzwischen angelaufen und die erste Kohorte hat im November 2018 bereits abgeschlossen.

Die Ziele bestehen darin, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs auf die spezifischen Anforderungen in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern Unterrichten, Beraten und insbesondere Diagnostizieren vorzubereiten. Weiterhin sollen die bisher an einem SBBZ gesammelten Erfahrungen reflektiert und mit Kenntnissen und Fertigkeiten ergänzt werden, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Bildungsauftrag an den SBBZ, an allgemeinen Schulen sowie an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgreich und verantwortlich erfüllen können.

Sie qualifizieren sich

- durch Bestehen eines fachdidaktischen Kolloquiums (30-minütig),
- erfolgreiche Teilnahme an der pädagogischen Schulung an den Seminaren,
- der erfolgreichen Einführung in die neue Laufbahn

für die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik (SPO II) und damit meist auch für einen Wechsel in der Besoldung von A12 auf A13. Das Fortbildungsangebot umfasst den Bereich „Sonderpädagogische Grundlagen und förder-schwerpunktübergreifende Kompetenzen (24 UE), Sonderpädagogische Kompetenzen im

gewählten Förderschwerpunkt (64 UE), Kompetenzen in schulischen und schulrechtlichen Fragen (12 UE), Hospitationen am eigenen SBBZ inklusive zwei beratender Unterrichtsbesuche durch Seminarmitarbeitende im Unterricht der Teilnehmenden (30 UE), Hospitationen im sonderpädagogischen Dienst des SBBZ (30 UE) und 45 Unterrichtseinheiten (UE) in Diagnostik. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung von 3 Deputatsstunden und besuchen ein Jahr lang an einem Kontakttag (Freitag) ein bis zwei Mal im Monat die von den Seminaren Freiburg, Heidelberg und Stuttgart angebotenen Fortbildungsveranstaltungen. Eine benotete Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Stattdessen erfolgt ein abschließendes Kolloquium (siehe oben), das (lediglich) bestanden werden muss. Die Maßnahme wurde zum Schuljahr 2017/18 gestartet (Rieß & Lindauer, 2017).

Maßnahme 3 (Aufbaulehrgang Sonderpädagogik: ALSO)

Zielgruppe sind Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die perspektivisch an ein SBBZ wechseln werden. Insgesamt 400 Lehrkräfte sollen in sieben Durchgängen eine umfassende Qualifizierung im Bereich der Sonderpädagogik erhalten. Der Workload für die Fortbildungsmaßnahme umfasst 90 Creditpoints (ECTSP). Die Qualifizierungsmaßnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Das Kultusministerium stellt den Pädagogischen Hochschulen Ludwigsburg und Heidelberg hierfür über den Zeitraum von vier Jahren die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Organisation dieser Weiterqualifizierungsmaßnahme liegt bei den Hochschulen. Die Maßnahme wurde zum Wintersemester 2018/19 gestartet. Das Studium kann berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Deputatsanrechnung von 10 Unterrichtsstunden im ersten Studienjahr und 6 Unterrichtsstunden im zweiten Studienjahr und nutzen diese Zeit im ersten und zweiten Fachsemester zum Besuch von Präsenzveranstaltungen, die in den Semestern drei und vier mehr und mehr in ein angeleitetes Selbststudium übergehen. Zugangsvoraussetzung ist die Tätigkeit als Haupt- und Werkrealschullehrerin und -lehrer (also in Sekundarstufe I) sowie eine Auswahlempfehlung des zuständigen Regierungspräsidiums. Die Studieninhalte umfassen das Studium von zwei Förderschwerpunkten (erster Förderschwerpunkt: 35 ECTSP, zweiter Förderschwerpunkt: 17 ECTSP), zwei Lehrveranstaltungen in der Medizin (6 ECTSP), Studien in den sonderpädagogisch geprägten Handlungsfeldern „Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben; Kommunikation und Sprache; Kulturarbeit, Lernen und Gestalten; Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur; Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote; Frühförderung“ (Wahlpflichtangebot im Umfang von 10 ECTSP) und ein Professionalisierungspraktikum (7 ECTSP). Dieses kann sowohl in schulischen wie auch außerschulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern absolviert und mit der Masterarbeit gekoppelt werden. Die Masterarbeit (15 ECTSP), unbenotete und benotete Modulprüfungen sowie eine mündliche Prüfung im ersten Förderschwerpunkt (40 Minuten) münden – ebenso wie die dokumentierten Studienleistungen – in ein Diploma Supplement mit Masterabschluss. Die Modulprüfung im Bereich Psychologie/Diagnostik im ersten Förderschwerpunkt besteht in einer selbstständigen diagnostischen Untersuchung und der Erstellung eines darauf basierenden Fördergutachtens (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2017; Pädagogische Hochschule Ludwigsburg 2018).

Bislang vorliegende Erfahrungen:

Maßnahme 2 ist im Vergleich zu Maßnahme 3 deutlich attraktiver, da sie auf ein Jahr und einen wöchentlichen Kontakttag beschränkt ist, mit der Fortbildung in nur einem Förderschwerpunkt zur Lehrbefähigung im Lehramt Sonderpädagogik führt, keine Prüfungen abzulegen sind, keine Masterarbeit zu schreiben ist und der Workload insgesamt deutlich geringer ist. Beispielsweise beschränkt sich die Diagnostik auf 45 Unterrichtseinheiten. Im regulären Lehramtsstudium und bei Maßnahme 3 sind es vier Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS, d.h. 120 UE plus die Erstellung eines Fördergutachtens.

Daher hatte der erste Durchgang in Maßnahme 3 nur einen geringen Zulauf, der unter den Erwartungen blieb. Bewusst hat sich diese Zielgruppe für Maßnahme 3 entschieden, um gut qualifiziert und auf die Unterrichtspraxis vorbereitet zu sein.

Literatur

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2017). *Ministerrat beschließt Weiterqualifizierung für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte*. Zugegriffen am 11.01.2019. Verfügbar unter: https://www.km-bw.de/Lde_DE/Startseite/Service/21_03_2017++Qualifizierung+Haupt++und+Werkrealschulkräfte?QUERYSTRING=Horizontaler+Laufbahnwechsel.
- Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (2018). *Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M.Ed.)*. Ludwigsburg.
- Rieß, A. & Lindauer, E. (2017). *Sonderpädagogik für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte. Handbuch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Seminarmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleitungen*. Stuttgart.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2018). *Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2007 bis 2016. Dokumentation Nr. 214*. Berlin. Zugegriffen am 11.01.2019. Verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_214_SoPaeFoe_2016.pdf.

Bayern

*Roland Stein und Thomas Müller
(Julius-Maximilians-Universität Würzburg)*

Auch in Bayern fehlen offenkundig und auch aus Perspektive des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Lehrkräfte mit Lehramt Sonderpädagogik, um die Personalsituation an Förderschulen aufzufangen. Insbesondere im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung ist die Not groß, wie die im Bericht zu Baden-Württemberg bundesweit und bezogen auf die Bundesländer berichteten Zahlen belegen. Die bayerische Staatsregierung hat zur Verbesserung der Situation mehrere Maßnahmen ergriffen:

Ausbau der universitären Sonderpädagogik

Die bayerische Staatsregierung hat zum WS 2017/18 allen Lehrstühlen der beiden sonderpädagogischen Standorte je eine weitere Ratsstelle zur Verfügung gestellt. Der Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen in Würzburg hat in diesem Zuge gezielt zwei zusätzliche Ratsstellen erhalten, um die Aufnahme weiterer Lehramtsstudierender besonders in diesem Förderschwerpunkt zu ermöglichen. Auch an die Pädagogik bei Geistiger Behinderung in Würzburg ging dabei eine weitere zusätzliche Stelle einer abgeordneten Lehrkraft.

Darüber hinaus hat die bayerische Staatsregierung die Einrichtung eines weiteren universitären Standorts für Sonderpädagogik in Regensburg beschlossen. Das dortige Institut für Bildungswissenschaften wird um drei Lehrstühle in den Fachrichtungen Pädagogik bei Verhaltensstörungen, Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen und Geistige Entwicklung erweitert. Alle Lehrstuhldenominationen tragen den Zusatz „einschließlich inklusiver Pädagogik“, was einerseits mit Blick auf die Herausforderungen in der Realisierung eines inklusiven Schulsystems zu begrüßen ist, andererseits aber auch irritierend wirken mag, suggeriert es doch, dass an den Lehrstühlen in Würzburg und München ohne einen solchen Denominationszusatz keine Befassung mit Inklusion stattfindet. Die Lehrstühle sollen zum Wintersemester 2019/20 besetzt sein. In München wie Würzburg wird ein zusätzlicher Lehrstuhl eingerichtet – für München im Bereich Geistige Entwicklung, für Würzburg im Bereich Sehbehinderung und Blindheit.

Sonderpädagogische Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Mit dem Schulversuch „IBB - Inklusive Berufliche Bildung in Bayern“ wurde in den Schuljahren 2012/13 bis 2015/16 von der Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erstmals systematisch untersucht, welche organisatorischen, personellen und unterrichtsbezogenen Maßnahmen sowie spezifischen didaktisch-methodischen Vorgehensweisen notwendig und

sinnvoll sind, um Schülerinnen und Schülern in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen sowie emotional-soziale Entwicklung eine erfolgreiche Teilhabe am Unterrichtsangebot der Regelschule zu ermöglichen. Hierzu wurden an neun Standorten in Bayern Kooperationen zwischen je einer allgemeinen Berufsschule und einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung geschlossen.

Der Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg übernahm hierfür von 2013 bis 2015 die wissenschaftliche Begleitung. Als ein wegweisendes Ergebnis für die künftige Gestaltung eines stärker inklusiven beruflichen Schulsystems in Bayern wurde – neben der Ausweitung inklusiver Strukturen an Beruflichen Schulen unter engem Einbezug der flächendeckend bestehenden Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung – aus den Forschungsergebnissen der systematische Kompetenztransfer zwischen allen beteiligten Professionen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen herausgearbeitet (Stein, Kranert & Wagner, 2017). Hieraus entwickelte der Lehrstuhl in enger Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Wissenschaft sowie der Stiftung Bildungspakt Bayern die nachfolgende Konzeption:

Im Rahmen der weiterbildenden Studien sollen Lehrkräfte an Beruflichen Schulen eine sonderpädagogische Basisqualifizierung erwerben. Fokussiert werden dabei die beiden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung sowie Lernen. Das Kernziel besteht darin, auf dieser Grundlage sonderpädagogisch relevante Probleme und entsprechende Förderbedarfe beurteilen sowie dementsprechende Unterstützungsmaßnahmen abrufen zu können. Die Maßnahme ersetzt explizit nicht die deutlich vertiefte Kompetenz und die Funktion von genuin qualifizierten Lehrern für Sonderpädagogik bzw. Studienräten im Förderschuldienst.

Die Weiterbildung wird berufsbegleitend angeboten und umfasst folgende Eckpunkte:

- ein Präsenztag pro Woche an der Universität Würzburg
- Freistellung der Lehrkräfte für diesen Tag durch die Berufliche Schule
- die weiterbildenden Studien umfassen 60 ECTS
- 34 Semesterwochenstunden über vier Semester
- die Studierendengruppe umfasst etwa zehn Lehrkräfte für Berufliche Schulen pro Jahrgang
- Einstieg ist jeweils zum Wintersemester möglich
- der Abschluss der Weiterbildung erfolgt mittels einer qualifizierenden Arbeit
- Dokumentation mittels eines Universitätszertifikates

Der Start der Zusatzqualifizierung erfolgte mit einer ersten Kohorte zum Wintersemester 2016/2017.

Die Qualifikationsziele der sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung umfassen:

- die grundlegende Auseinandersetzung mit ausgewählten sonder- und heilpädagogischen Fragestellungen und ihre kritische Reflexion vor dem Hintergrund der eigenen Unterrichtspraxis,
- die Kenntnisse von Bedingungsfeldern und Erklärungsansätzen für verschiedene Formen von Verhaltensauffälligkeiten und Lernbeeinträchtigungen sowie den damit verbundenen sonderpädagogischen Handlungserfordernissen,
- die reflektierte Analyse von Lehr- und Lernprozessen an beruflichen Schulen unter Berücksichtigung von Auffälligkeiten des Verhaltens, Erlebens und Lernens als Grundlage für eine individuelle Förderplanung,
- die Weiterentwicklung des eigenen methodisch-didaktischen Repertoires unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Fragestellungen,

- die Kenntnisse von empirisch fundierten Gelingensbedingungen und Konzepten eines inklusiven Unterrichts an beruflichen Schulen verbunden mit einem Handlungswissen für die Unterrichtsgestaltung, welche ein gemeinsames Lernen von Lernenden mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht,
- die theoriegeleitete und praxisorientierte Erschließung von Formen sonderpädagogischer Unterstützung, Beratung und Begleitung junger Menschen in beruflichen Handlungsfeldern.
- Profilbildend ist das projektorientierte Lernen der Studierenden, welches eine fortdauernde kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Unterrichtspraxis auf Basis der Sonderpädagogik als Wissenschaft anregt, um die aktuelle bildungspolitische Entwicklungslinie der Inklusion auch im beruflichen Schulsystem wissenschaftlich-fachlich fundiert unterstützen zu können.

Das Curriculum enthält eine inhaltliche Struktur, die vom Konzept des Blended Learning mit Präsenz- und e-learning-Anteilen ausgeht. Es nutzt Ressourcen der Universität Würzburg, des dortigen Instituts für Sonderpädagogik und des Lehrstuhls sowie spezifische Veranstaltungen für die Fortbildungsgruppe. Das Konzept umfasst Inhalte aus den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen – Pädagogik bei Verhaltensstörungen wie auch Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen. Dabei ist das Volumen für den Kontext Verhaltensstörungen leicht erhöht, da es hierbei aufgrund der vorliegenden Forschungsdaten aus Beruflichen Schulen um Praxisprobleme mit größerem Herausforderungsgrad geht. Im Rahmen eines Blended-Learning-Konzeptes soll eine Entlastung der Ressourcen der Lehrkräfte und des Schulsystems erfolgen, indem die Konstruktion so erfolgt, dass – trotz eines wegen der angestrebten Fachlichkeit erforderlichen dezidierten Curriculums – lediglich ein Präsenztag an der Universität Würzburg vorgesehen ist, der zudem über Winter- und Sommersemester hinweg als gleicher Wochentag angelegt ist, um den Spezifika des Schulsystems entgegenzukommen.

Die sonderpädagogische Zusatzqualifizierung richtet sich an Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen. Der Zugang zu dem Angebot setzt den Nachweis voraus über:

- die bestandene Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gemäß LPO II vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung oder einen vergleichbareren Abschluss,
- ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von mindestens 20 ECTS-P,
- eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen.

Mittlerweile hat die dritte Kohorte ihr Studium aufgenommen. Eine analoge Maßnahme wurde an der Ludwigs-Maximilians-Universität München eingerichtet.

Zweitqualifizierungsmaßnahme für Realschul- und Gymnasiallehrkräfte

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat, wie bereits oben deutlich wurde, einen erheblichen Bedarf für sonderpädagogische Lehrkräfte im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung identifiziert. Neben den oben beschriebenen Ausbaumaßnahmen für die bestehenden Institute in Würzburg und München sowie dem Aufbau eines entsprechenden Lehrstuhls im Rahmen der Etablierung eines dritten sonderpädagogischen Standorts in Regensburg wurden auch schon in den letzten Jahren an den Standorten Würzburg und München die Studierendenzahlen in diesem Förderschwerpunkt erhöht. So wurden in Würzburg im WS 2018/19 90 Erstsemesterstudierende im Hauptfach Lehramt Pädä-

gogik bei Verhaltensstörungen aufgenommen, bei insgesamt in diesem sonderpädagogischen Lehramtsfach 352 Studierenden.

Zur Deckung der Lücken im gegenwärtigen Bedarf – angesichts der Tatsache, dass Absolventen der Universitäten erst nach den Jahren des Studiums und des Referendariats in die Praxis kommen – sah das Ministerium eine besondere Zweitqualifizierungsmaßnahme als erforderlich. Diese wurde zunächst mit einer Kohorte gestartet und in der Folge fortgesetzt sowie ausgebaut. Die Ausgestaltung dieser Maßnahme setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits

- über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium einschließlich erfolgreich durchlaufenem Vorbereitungsdienst verfügen,
- mindestens ein Schuljahr praktische Erfahrung in der Unterrichtung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen an einer Förderschule sammeln konnten und
- ihnen auf der Grundlage ihres erfolgreichen Wirkens für diese Tätigkeit eine positive Eignungsfeststellung durch die Schulleitung der Förderschule ausgesprochen wurde.

Anspruch der Maßnahme ist es, an den akademischen Vorerfahrungen anzuknüpfen und gleichzeitig sonderpädagogische Fachlichkeit gebündelt und praxisorientiert zu vermitteln. Dazu wurden in allen Regierungsbezirken Gruppen gebildet, die von Regionalen Ausbildungsleitungen – Förderschullehrkräften mit hoher Qualifikation und Erfahrung im Bereich emotional-soziale Entwicklung – über zwei Jahre hinweg berufsbegleitend weitergebildet werden. Vier Tage an den Universitäten Würzburg und München sollen die theoretische Fundierung der Maßnahme in den Bereichen Theorie der Erziehung, Lehrerpersönlichkeit, Kenntnis von Phänomenen und Erklärungsansätze sicherstellen und erweitern. Am Ende der Maßnahme erhalten die Teilnehmer ohne weitere Prüfung die Fakultas „Sonderpädagogik“. Die zunächst ohne die Universitäten geplante Maßnahme stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen: Zum einen werden die Teilnehmer nicht für ein vertiefendes Studium im Sinne einer sonderpädagogischen Qualifikation längerfristig freigestellt, weil sie als Personal in den Förderschulen ansonsten fehlen. Zum anderen ist der Anteil der universitären Lehre in der bestehenden Maßnahme gering. Und schließlich wurde das Curriculum außeruniversitär entwickelt, aber zwischenzeitlich unter Hinzuziehung der beiden Lehrstühle für Pädagogik bei Verhaltensstörungen grundlegend überarbeitet. Über eine Ausweitung durch eine vierte und möglicherweise eine fünfte Kohorte wird aktuell nachgedacht. Für die Universitäten stellt sich darüber hinaus die Frage, ob sie sich entweder an dieser Form einer sonderpädagogischen Qualifikationsmaßnahme ‚light‘ beteiligen wollen und damit riskieren, zur Entprofessionalisierung in der Fachrichtung beizutragen – oder aber versuchen, ihren, wenn auch geringen, Einfluss auf die Auswahl von Inhalten und die Vermittlung dieser geltend zu machen. Gegenwärtig durchläuft die dritte Kohorte mit etwa 100 Teilnehmern aus ganz Bayern die Maßnahme; weitere Kohorten sind wie bereits erwähnt geplant. Mit Blick auf das Fach und seinen inhaltlichen Anspruch sowie die Verantwortung grundständig Studierenden gegenüber ist aktuell noch nicht endgültig entschieden, ob sich die Universitäten weiterhin an dieser Maßnahme beteiligen werden. Dazu werden Gespräche zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie den beiden beteiligten Lehrstühlen in Würzburg und München geführt.

Nordrhein-Westfalen

*Dennis C. Hövel (Universität zu Köln)
und Erasmus Mehlmann
(VBE NRW, Leiter des Referates sonderpädagogische
Förderung)*

Ausbildungsorganisation der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)

Die Definition der einzelnen Förderschwerpunkte und die Organisation der schulischen Ausbildung ist in Nordrhein-Westfalen (NRW) in der Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung (AO-SF) dekliniert. Der Förderschwerpunkt ESE bietet in NRW vier Möglichkeiten, die schulische Bildung von entsprechenden Schülerinnen und Schülern zu organisieren. Diese Optionen unterscheiden sich zwischen den einzelnen Bundesländern. Um einen Vergleich zwischen den Ländern zu ermöglichen, soll die Umsetzung in NRW im Folgenden dargestellt werden:

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schulen (§28 Abs. 1.1, AO-SF) unterrichtet. Diese Option macht nur dann Sinn, wenn ein Wechsel von einer allgemeinen Schule auf eine Förderschule angestrebt wird. Das Bildungs- und Erziehungsangebot der Förderschule soll dann aber auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule abzielen (§28 Abs. 5, AO-SF).

(2) Die Unterrichtung im zieldifferenten Bildungsgang Lernen (§28 Abs. 1.2, AO-SF). Dieser Bildungsgang orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Grund- und Hauptschule (§31 Abs. 1, AO-SF). Die Leistungsbewertung erfolgt beschreibend und ohne Noten auf Basis der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele (§32 Abs. 1, AO-SF). Eine Versetzung findet nicht statt (§34, AO-SF). Der zieldifferente Bildungsgang Lernen kann zwischen dem dritten Schulbesuchsjahr (für das vierte) und der 6. Klasse beantragt werden. Vor der 3. Klasse bzw. dem vierten Schulbesuchsjahr hat der zieldifferente Bildungsgang Lernen keine Vorteile, welche die Primastufe nicht bereits schon bietet. Die Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) bezeichnet die erste und zweite Klasse als Schuleingangsphase. Diese kann in ein bis drei Jahren durchlaufen werden (§2, AO-GS). Die Leistungsbewertung in der Schuleingangsphase erfolgt in Form von beschreibendem Text zum individuellen Lernstand (§6 Abs. 2, AO-GS) und es findet keine Versetzung statt (§7 Abs. 1, AO-GS). Damit werden in der Schuleingangsphase quasi aller Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet. Ein Kind mit dem Förderschwerpunkt ESE im zieldifferenten Bildungsgang Lernen zu fördern, macht somit erst ab der 3. Klasse Sinn.

(3) Als weitere Option bietet die AO-SF (§28 Abs. 2) die Möglichkeit, auf Basis des Förderplans temporär von der Studentafel zugunsten einer emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung abzuweichen. In der Grundschule ist, abhängig von der Klassenstufe, eine Studentafel von 21-27 Wochenstunden vorgesehen (AO-GS). Deutsch, Sachunterricht, Mathematik und Förderunterricht bilden eine Einheit von 12-16 Stunden, sodass bereits in

der AO-GS ein individueller Schwerpunkt in der Förderung verfolgt werden kann. Alle weiteren Stunden (Kunst, Musik, Englisch, Religion und Sport) haben dann noch einen Umfang von 9-11 Stunden. Ist es das Ziel, von diesen zugunsten einer spezifischen emotionalen und sozialen Förderung abzuweichen, macht §28 Abs. 2 (AO-SF) Sinn.

(4) Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer „intensivpädagogischen Förderung“ (§15, AO-SF), wenn der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erheblich über das übliche Maß hinausgeht. Die Entscheidung liegt hier bei der Schulaufsichtsbehörde. Eine konkrete Operationalisierung, wann ein solcher Mehrbedarf besteht und wie eine intensivpädagogische Maßnahme aussieht, ist jedoch nicht definiert.

Sollte keine dieser Möglichkeiten für einen Kind mit erhöhtem Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung in Betracht kommen, so ist aus schulrechtlicher Perspektive die Vergabe eines Labels „Förderschwerpunkt ESE“ überflüssig. Dies gilt insbesondere für die allgemeine Schule, da Lehrkräfte für Sonderpädagogik nicht pro Kind mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, sondern gemäß „Verordnung zur Ausführung des §93 des Schulgesetzes“ (VO §93 SchulG) pauschal nach einem „Stellenkontingent Inklusion“ den Schulen zugewiesen werden.

Veränderungen im Schulbereich und ihre Folgen für die Lehrerbildung

Das Schulgesetz des Landes NRW (SchulG NRW) legt fest, dass das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen die Zahl der Lehrerstellen nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der Schulformen, Schulstufen und Klassen festlegen (§93, SchulG NRW).

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten ESE, Lernen und Sprache erhalten allgemeine Schulen – ebenso wie die entsprechenden Förderschulen – Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung aus einem Stellenbudget (Frücht & Schichtel-Winkler, 2015, S. 2f.). Den allgemeinen Schulen werden diese Stellen systemisch zugewiesen.

Für die Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen erfolgt die Zuweisung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen nach einer einheitlichen Relation (Frücht & Schichtel-Winkler, 2015). Förderschulen erhalten pro 9,92 Schülerinnen und Schüler eine Lehrperson (§8, VO §93 SchulG). Die Schüler-Lehrer-Relation für Kinder in intensivpädagogischer Förderung (§15, AO-SF) liegt bei 4,17 (§8, VO §93 SchulG).

Die §§ 8 bis 10 der „VO §93 SchulG“ treten am 31. Juli 2019 außer Kraft, sodass die Stellenvergabe neu geregelt werden muss. In welcher Form dies in der allgemeinen Schule und in der Förderschule zum Schuljahr 2019/2020 in NRW ausgestaltet wird, ist noch nicht veröffentlicht. Das Ministerium für Schule und Bildung (2018a) stellt hierzu fest, dass sich die bisherige Form des Stellenbudgets im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen als Unterstützung von Schulen, in denen auch Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung lernen, nicht bewährt hat. Das Ministerium gibt an, dass deshalb im Rahmen des „Stellenkontingents Inklusion“ zusätzliche Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, 330 Stellen für multiprofessionelle Teams und 400 weitere Lehrerstellen außerhalb der Sonderpädagogik zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des „Gemeinsamen Lernens“ geschaffen wurden (Ministerium für Schule und Bildung, 2018a). Für die Zukunft werden weitere Stellen in Aussicht gestellt. Ergänzend hierzu soll ein Konzept entwickelt werden, bei dem die Sonderpädagogikstellen für die allgemeine Schule wieder an die Auf-

nahmekapazitäten der Schulen für Kinder mit Förderschwerpunkt (z.B. Sprache, Lernen, ESE) gekoppelt sind. Sollten die personellen Ressourcen einer Schule wieder an den Förderschwerpunkt eines Kindes geknüpft werden, ist erneut vom Etiketten-Ressourcen-Dilemma (Wocken, 2014) auszugehen. Schulen, die einen intensiveren Aufwand in der Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarf betreiben, werden mehr Stellen bekommen als solche, die hier weniger Aufwand betreiben oder eine geringere Erfahrung haben.

Trotz einer erheblichen Erhöhung der Studienplätze für das Lehramt Sonderpädagogik an den Universitäten Dortmund und Köln sowie einer Ausweitung der Universitätsstandorte im Bereich der Sonderpädagogik um weitere vier Universitäten (Siegen, Paderborn, Bielefeld und Wuppertal) können stetig Stellen in den Schulen nicht besetzt werden. Dies gilt insbesondere für Schulen in ländlichen Regionen, aber auch Schulen in Städten wie bspw. Duisburg (vgl. u.a. LEO, Lehrereinstellung online NRW). Aus wissenschaftlicher Perspektive wäre die Veränderung hin zu einer generellen Ausstattung der Schulen mit Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen auf der Basis von Prävalenzzahlen und nicht auf Basis von FSP wünschenswert, was die nachfolgenden Quoten nochmals unterstützen.

Entwicklung der Förderquote des Förderschwerpunktes ESE

Von 1.939.667 Schülerinnen und Schüler in NRW insgesamt (KMK, 2019) haben 30.850 den FSP ESE (KMK, 2018a, 2018b). Das entspricht für das Schuljahr 2017/2018 einer Quote von 1,59%. NRW liegt damit oberhalb des Bundesdurchschnitts, der für dasselbe Schuljahr 0,98% beträgt (KMK, 2019, 2018a, 2018b). In den letzten zehn Jahren hat sich die Förderquote des FSP ESE in NRW etwas mehr als verdoppelt. Im Schuljahr 2007/2008 lag die Quote bei 16.459 von insgesamt 2.250.035 Schülerinnen und Schülern, also 0,73% (KMK, 2019, 2018c). Der Anstieg verlief in weiten Teilen linear. Einen Ausreißer stellt das Schuljahr 2013/2014 dar. Hier stieg die Förderquote für den Förderschwerpunkt ESE um 0,17% (KMK, 2019, 2018c). Mit Ablauf dieses Schuljahres endete der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ und die Kompetenzzentren wurden als Förderschulen fortgeführt (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Bis dahin wurden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderschwerpunkt von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung des Kompetenzzentrums an der allgemeinen Schule u.a. auch präventiv gefördert. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten 14.530 Schülerinnen und Schüler (0,75%) eine allgemeine Schule und 16.320 Schülerinnen und Schüler (0,84%) eine Förderschule.

Betrachtet man die Veränderung der Förderquote aus der Perspektive der Prävalenzzahlen, so ist eine Erklärung der Erhöhung rein auf Basis der Bedarfe der Kinder eher unwahrscheinlich. Folgt man der Metaanalyse von Barkmann und Schulte-Markwort (2012), die 34 Primärstudien aus dem Zeitraum 1953 bis 2007 analysiert, so ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche störungsübergreifende Prävalenzrate in diesem Zeitraum stabil bei rund 20% lag. Die international vergleichend angelegte KiGGs-Studie (Hölling, Schlack, Petermann, Ravens-Sieber & Mauz, 2014) ermittelte ebenfalls sowohl für die Basiserhebung (2003-2006) als auch für die Welle 1 (2009-2012) eine Quote von rund 20%. In der Welle 2 der KiGGs-Studie (2014-2017) kommt die Forschungsgruppe (Klipker, Baumgarten, Göbel, Lampert & Hölling, 2018) zu einer Prävalenzrate von rund 17% und damit zu einem signifikanten Rückgang im Vergleich zur Basiserhebung. Hier wird deutlich, dass es einerseits einen bedeutsamen quantitativen Unterschied zwischen der Prävalenz von Verhaltensstörungen und der Förderquote gibt und andererseits, dass sich die Prävalenzzahlen und die Förderquote gegensätzlich entwickeln.

Neben dissozialen Verhaltensweisen zeigen Angststörungen, insbesondere im Kindesalter, eine hohe Verbreitung (Klassen et al., 2016). Diese werden von Lehrkräften jedoch häufig nicht oder falsch wahrgenommen (Conley, Marchant & Caldarella, 2014). Bei der Kopplung des Erhalts einer Förderung an den Förderschwerpunkt ESE, die in der Praxis häufig auf der Grundlage einer Diagnose zu externalisierenden Störungen erfolgt, ist daher davon auszugehen, dass Kinder mit internalisierenden Problemen massiv benachteiligt werden. Es besteht also – wie mit den oben genannten Zahlen bereits belegt wurde – eine Diskrepanz zwischen der Festlegung von Förderquoten und den individuellen Förderbedarfen von Kindern und Jugendlichen. Die Herausforderung für die Schule ist vor diesem Hintergrund nicht die Ausweitung der Förderquoten für eine mögliche Erhöhung der Ressourcen, sondern die fachliche Frage, welche Schülerinnen und Schüler von welcher schulrechtlichen Möglichkeit des Förderschwerpunktes ESE einen Vorteil für die Teilhabe an schulischen Bildungs- und Erziehungsangeboten haben. Abhängig von der Schülerzahl einer Schule sollte diese ein grundsätzliches Kontingent an Lehrkräften für Sonderpädagogik erhalten.

Aktuelle Einschätzungen zur Versorgung der Schulen mit Lehrkräften

Aktuell fehlen in NRW mehrere Tausend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere Grundschullehrkräfte, wie auch sonderpädagogische Lehrkräfte (Ministerium für Schule und Bildung NRW, 2018b). Schülerinnen und Schüler, die von einer individuellen (sonderpädagogischen) Förderung innerhalb der ersten drei Schulbesuchsjahren profitieren würden, auch ohne das Etikett FSP oder um dieses gerade zu vermeiden, drohen negative Erfahrungen im Schulbesuch und eine Verfestigung beginnender Verhaltensstörungen.

Für den Besuch der Sekundarstufe I an allgemeinen Schulen ist zukünftig eine Bündelung mit bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. So sollen gerade Kinder mit den Förderschwerpunkten ESE, Lernen und Sprache vornehmlich an Schulen mit entsprechenden Konzepten, Vorbildung der Lehrkräfte durch Fortbildungen im Bereich Inklusion, sowie vorhandenen sonderpädagogischen Lehrkräften, gebündelt werden. Auch sollen diese Schulen nach der Formel $25 - 3 - 1,5$ ausgestattet werden. Die Zahl 25 steht in diesem Zusammenhang für die angestrebte Klassengröße, die Zahl 3 für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Eingangsklasse (Klasse 5) besuchen und die Zahl 1,5 für eine zusätzliche Ressource von 0,5 Lehrstellen, die hier ergänzend zugeteilt werden soll. Bei diesen Zahlen gibt es jedoch einige nicht spezifizierte Faktoren: Die angestrebte Klassengröße stellt nur einen zukünftigen Richtwert und keine Festlegung dar. Die Zahl von drei Schülerinnen und Schüler mit FSP ist eine Verrechnungsgröße und kann von den Schulen flexibel gehandhabt werden. So können bspw. Schulen auch festlegen, alle Schülerinnen und Schüler mit FSP in einer Klasse pro Jahrgang zu unterrichten. Die zusätzliche halbe Stelle aus dieser Formel kann ebenfalls flexibel genutzt werden und muss nicht an eine Klasse mit Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf gebunden werden. Diese halbe Stelle kann mit einer sonderpädagogischen Lehrkraft oder einer Lehrkraft der anderen Lehrämter oder mit einer Person aus dem Bereich der Multiprofessionellen Teams besetzt werden. Weiterhin sind die Eckpunkte für entsprechende Konzepte zur schulischen Inklusion noch nicht festgelegt. Art und Umfang der Fortbildungen im Bereich der Inklusion sind ebenfalls nicht ausformuliert. Auch die Anzahl der bereits vorhandenen sonderpädagogischen Lehrkräfte ist offen. Gymnasien drohen innerhalb dieser Bündelungsbestrebungen zu großen Teilen aus der Inklusion herauszufallen. Sie sollen zukünftig vornehmlich Schülerinnen und Schüler

mit zielgleichem FSP beschulen. Wenn jedoch bereits eine (oder mehrere) andere Bündelungsschule der Sek I innerhalb der Stadt/Gemeinde (z.B. eine Gesamtschule) existiert, ist es wahrscheinlich, dass dort auch die zielgleich zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, da es für ein Gymnasium schwieriger wird, die geforderte Anzahl von drei Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse zu erreichen. An allen Schulen sollen jedoch auf Wunsch Möglichkeiten der Einzelintegration geschaffen werden. Wie die Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Unterstützung erfahren, ist noch nicht im Detail geklärt. Darüber hinaus ist der Plan des Landes NRW, reine Förderschulklassen an allgemeinen Schulen einzurichten, kritisch zu sehen. Diese Maßnahme entspricht nicht dem Gedanken der Inklusion, da Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auf diese Weise getrennt voneinander unterrichtet werden und sich letztlich nur im selben Schulgebäude aufhalten. Eine weitere Herausforderung könnte sein, dass es in den Förderschulgruppen Kinder mit Förderbedarfen in unterschiedlichen Förderschwerpunkten geben wird. Da es aber nicht möglich sein wird, für eine Förderschulgruppe Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit den jeweils notwendigen Fachrichtungen vorzuhalten, können die Kinder in diesen Gruppen nicht ausreichend entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse gefördert werden.

Literatur

- Barkmann, C. & Schulte-Markwort, M. (2012). Prevalence of emotional and behavioural disorders in German children and adolescents: a meta-analysis. *Journal of Epidemiology and Community Health*, 194-203. doi:10.1136/jech.2009.102467
- Conley, L., Marchant, M. & Caldarella, P. (2014). A Comparison of Teacher Perceptions and Research-Based Categories of Student Behavior Difficulties. *Education*, 134, 439-451.
- Frücht, A. & Schichtel-Winkler, C. (2015). *Manual zur Erstellung eines schulischen Konzeptes. Gemeinsames Lernen. Auf dem Weg zur Inklusion in der allgemeinen Schule*. Zugegriffen am XXXX. Verfügbar unter: https://www.brd.nrw.de/schule/pdf/Inklusion-Manual_Gemeinsames_Lernen.pdf
- Hölling, H., Schlack, R., Petermann, F., Ravens-Sieber, U. & Mauz, E. (2014). Psychische Auffälligkeiten und psychosoziale Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren in Deutschland - Prävalenz und zeitliche Trends zu 2 Erhebungszeitpunkten (2003-2006 und 2009-2012). *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 57, 807-819. doi:10.1007/s00103-014-1979-3
- Klassen, F., Petermann, F., Meyrose, A.-K., Claus Barkmann, C. O., Haller, A.-C., Schlank, R., . . . Ravens-Sieberer, U. (2016). Verlauf psychischer Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen. *Kindheit und Entwicklung*, 25(1), 10-20. doi:10.1026/0942-5403/a000184
- Klipker, K., Baumgarten, F., Göbel, K., Lampert, T. & Hölling, H. (2018). Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnitтерgebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 37-45. doi:10.17886/RKI-GBE-2018-077
- KMK (2018a). *Datensammlung Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen ohne Förderschulen 2017/2018*. Zugegriffen am XXX. Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik.html>
- KMK (2018b). *Datensammlung Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen 2017/2018*. Zugegriffen am XXX. Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik.html>
- KMK (2018c). *Dokumentation 214: Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2007 - 2016*. Zugegriffen am XXX. Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik.html>
- KMK (2019). *Dokumentation 217: Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2008-2017*. Zugegriffen am XXX. Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik.html>
- Ministerium für Schule und Bildung NRW (2018a). *Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule*. Zugegriffen am XXX. Verfügbar unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html>
- Ministerium für Schule und Bildung NRW (2018b). *Prognose zum Lehrkräftearbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen. Einstellungschancen für Lehrkräfte bis zum Schuljahr 2039/40*. Zugegriffen am XXX. Verfügbar unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-werden/Einstellungschancen/Prognosen.pdf>
- Wocken, H. (2014). *Das Haus der inklusiven Schule: Bausteine – Baupläne – Bausteine*. Hamburg: Feldhaus.

Niedersachsen

Manfred Wittrock
(Carl von Ossietzky Universität Oldenburg)

Was ist zu berichten über die Entwicklungen in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen und der konkreten sonder- bzw. förderpädagogischen Arbeit in den (inkluisiven) Schulen in Niedersachsen?

Als Erstes ist klar anzumerken, dass, wie Werner Bleher eingangs schon eindrücklich beschrieben hat, auch in Niedersachsen die Lehreramtsbedarfsplanung versagt hat. Niedersachsen ist stets dem vom Finanzminister diktierten sog. „Schweinezyklus“ gefolgt.

Wie in den anderen Bundesländern ist auch in Niedersachsen die Zahl der „Kinder mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf“ (so die Begrifflichkeit in der Verordnung von 2013) in den letzten 10 Jahren deutlich gestiegen. Dieser Anstieg wird ja schon im Beitrag von Werner Bleher klar belegt. Auch der Anstieg der in inklusiven Schulen betreuten Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE) führte nicht zu einer Senkung der Zahlen vom Kindern, die in einer Schule mit dem Förderschwerpunkt ESE beschult wurden.

Die Beschulung von Kindern mit einem Förderbedarf ESE in Niedersachsen erfolgt in der Regel über drei Säulen: Durch Lehrkräfte mit einem Lehramtsabschluss Sonderpädagogik im Rahmen der „sonderpädagogischen Grundversorgung“ in inklusiven Schulen oder durch „Mobile Dienste“ bzw. „Regionale Beratungs- und Unterstützungssysteme“ in inklusiven Schulen oder durch eine Beschulung an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ESE.

Erst im Jahre 2014 begann das Land Niedersachsen, mit ausgelöst durch den Erlass zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aus dem Jahre 2013 und mit einem klaren zeitlichen Verzug zum Erlass zur sonderpädagogischen Förderung aus dem Jahr 2005 (!), Pläne zu einer deutlichen Erhöhung der Ausbildungszahlen an den Universitäten Hannover und Oldenburg (als die beiden für das „Lehramt Sonderpädagogik“ bzw. den „M.Ed. Sonderpädagogik“ ausbildenden Studienstätten) konkret werden zu lassen. So wurde z.B. in einer offiziellen „Zielvereinbarung für die Jahre 2014-2018“ zwischen dem Land Niedersachsen und der Universität Oldenburg die Aufnahmekapazität für Erstsemester im Fach Sonderpädagogik von ursprünglich 60-80 Plätzen auf nunmehr 230 angehoben. Eine ähnliche Zielvereinbarung wurde mit der Universität Hannover geschlossen.

Die Mittel dafür wurden vom Land zur Verfügung gestellt und die Studierenden ab 2015 orientiert an der neuen Zielzahl zugelassen. Die deutlichen Bedenken des Institutes für Sonder- und Rehabilitationspädagogik, dass es kaum möglich ist, für die personelle Aufstockung der Institute hinreichend fachlich qualifizierte Lehrende kurzfristig zu gewinnen, wurden nicht gehört.

Neben diesem deutlichen Ausbau der Studienplätze in der Sonderpädagogik wurde – auf der Grundlage eines Runderlasses zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt aus dem Jahre 2012 – für interessierte Lehrkräfte bzw. Schulträger eine weitere Möglichkeit geschaffen, Lehrkräften mit einer zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt (z.B. Grundschule)

durch eine Ergänzungsqualifikation in einer sonderpädagogischen Fachrichtung (von mind. 40 Kreditpunkten) einen Quereinstieg in das Lehramt für Sonderpädagogik zu ermöglichen. Dieses Angebot wurde bzw. wird seit 2013 insbesondere von Schulen in katholischer Trägerschaft (auch und gerade Gymnasien) genutzt, um mittels eines weiterbildenden Studiums eine solche Ergänzungsqualifikation für die Förderschwerpunkte Lernen und ESE zu erwerben.

Die aktuellen Bemühungen um eine Erhöhung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen, die mit einem Master of Education (M.Ed.) ihr Studium abschließen, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit ab ca. 2019 zu einer langsam ansteigenden Zahl von Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik führen. Dies hätte zur Folge, dass sich ab dem Schuljahr 2021/22 der „Aufwuchs Sonderpädagogik“ an den Universitäten Hannover und Oldenburg in den (inklusive) Schulen des Landes bemerkbar macht.

Mit dieser rein quantitativen Betrachtung wird aber der qualitative Aspekt eines wissenschaftlichen Studiums der Sonderpädagogik außer Acht gelassen. Die große Sorge war, dass nicht hinreichend qualifiziertes wissenschaftliches Personal (auf allen akademischen Ebenen) rekrutiert werden kann und dieser erwartete Effekt ist auch eingetreten. Denn einerseits ist die Konkurrenz aller deutschen Studienstätten um qualifiziertes Personal sehr hoch, denn auf Grund der zu geringen Absolventenzahlen in der Vergangenheit gibt es zu wenig geeignete Bewerberinnen und Bewerber.

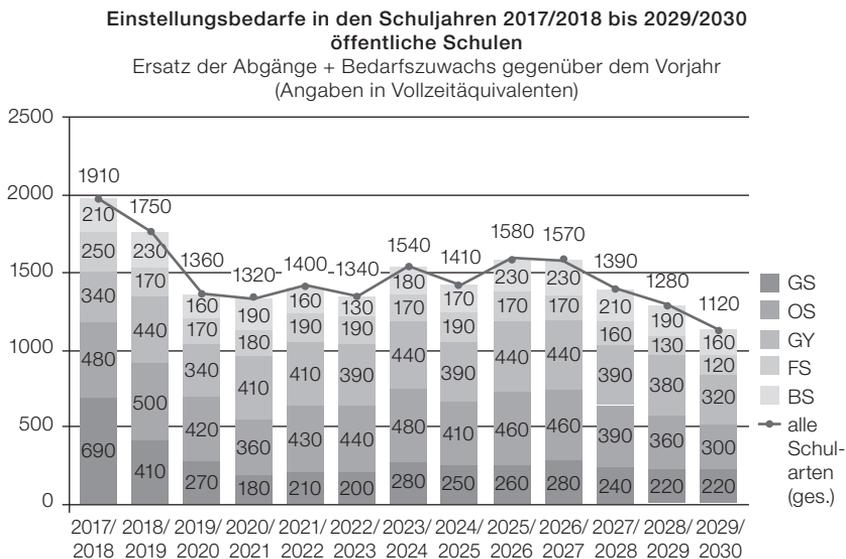
Hinzu kommt (zumindest in Niedersachsen) der Fakt, dass Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreicher zweiter Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik im Schuldienst besser bezahlt werden und (m.E. noch wichtiger) sie im Schuldienst eine deutliche höhere Beschäftigungssicherheit („Verbeamtung“ nach A 13) haben als an der Universität (Anstellungsverträge, zumeist auf Zeit nach TV-L 13).

Dieses Problem findet in der Bildungspolitik des Landes noch keine hinreichende Reaktion.

Sachsen

Kerstin Popp (Universität Leipzig)

Wie in vielen anderen Bundesländern trifft auch im Freistaat Sachsen ein deutlicher Anstieg des Förderbedarfs im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auf einen nicht abdeckbaren Lehrerberauf. Zurzeit sind nur die Bedarfsprognosen aus dem Jahr 2016 zugänglich, die folgenden Einstellungsbedarf signalisieren.



Quelle: SMK-LehrerbedarfsprognoseStand: 17.11.2018)

Abb.1: Einstellungsbedarf an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen bis zum Schuljahr 2029/30 (Quelle: SMK)

Die hier prognostizierten Stellen für Lehrerinnen und Lehrern ergeben sich aus dem Renteneintritt der derzeit Beschäftigten und der Einbeziehung der Geburtenentwicklung. Bereits die Grundlagen für die Geburtenentwicklung sind intransparent. Der hier prognostizierte Bedarf berücksichtigt weder Frühverrentungen, Schwangerschafts- und Elternzeitvertretungen noch Veränderungen im Schulsystem. Eine Veränderung der Schullandschaft in Richtung Inklusion wäre eine solche mögliche Veränderung. So befürchten Praktiker und politisch Engagierte, dass die Zahlen bedeutend höher sein könnten.

Schaut man auf die Entwicklung der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Freistaat Sachsen wird dieser Mangel an Lehrerinnen und Lehrern noch kritischer. Die Abbildung 2 bildet die Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ab und zwar getrennt danach, ob sie an einer sächsischen allgemeinbildenden Schule oder an einer sächsischen Förderschule unterrichtet wurden.

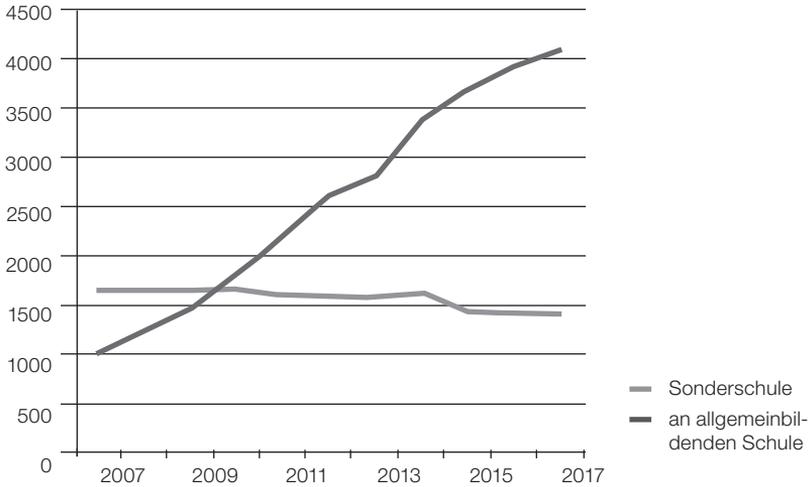


Abb. 2: Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Sachsen (Datenquelle KMK)

Auffällig ist die ständig steigende Kurve der in allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Quote von ca. 64% gehört zu den bundesdeutschen Spitzenquoten. Erschreckend ist aber, dass dies zu keiner Senkung der Schülerzahlen an den Förderschulen für Erziehungshilfe, wie sie in Sachsen noch immer heißen, geführt hat, sodass die Schülerzahlen an diesen Förderschulen nahezu konstant geblieben sind. Selbst die insgesamt gestiegenen Schülerzahlen können dies nicht beschönigen. Fasst man beide Zahlen zusammen, so findet sich ein rapider Anstieg im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Sachsen.

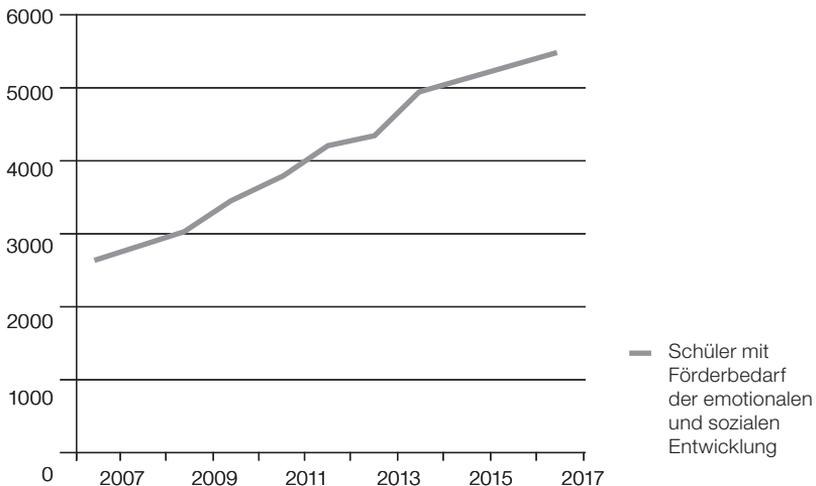


Abb. 3: Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung in Sachsen gesamt (Datenquelle KMK)

Auch das Sächsische Staatministerium für Kultus reagiert in enger Interaktion mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf diese Entwicklungen.

Maßnahme 1: Erhöhung der Studierendenzahlen in den Lehrämtern

An den beiden lehrerbildenden Hochschulen (der Universität Leipzig und der Technischen Hochschule Dresden, Sonderpädagogik ist nur in Leipzig studierbar) wurden die Immatrikulationszahlen in den Lehrämtern drastisch erhöht und der Standort Chemnitz wieder für den Bereich Grundschule eröffnet. Zwei Bildungspakete liefern hierfür die sächlichen Mittel. Ein drittes ist ab 2020 in Aussicht gestellt.

Während in der Masterausbildung, die durch Kabinettsbeschluss 2010 in eine modularisierte Ausbildung mit Ersten Staatsexamen umgewandelt wurde, noch ca. 90 Studierende pro Jahr im Master Lehramt Förderschulen immatrikuliert wurden (30 davon im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung), sind dies im Lehramt Sonderpädagogik Staatsexamen im Wintersemester 2018/19 211 Studierende, 113 davon im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die hierfür zusätzlich geschaffenen Mitarbeiterstellen sind alle bis 2020 befristet und vor allem als Lehrkräfte für besondere Aufgaben (hohes Lehrdeputat mit ausschließlicher Vermittlung praktischer Fertigkeiten bei gleichzeitig geringem bis keinem Forschungsanteil) besetzt. Über die Ausgestaltung des dritten Bildungspaketes ist noch nichts bekannt. Signalisiert wurde eine Beibehaltung der höheren Studierendenzahlen voraussichtlich bis 2030.

Das Studium im Lehramt Sonderpädagogik, das mit einer ersten Staatsprüfung abschließt, umfasst zwei sonderpädagogische Fachrichtung (einschließlich zweier Module Allgemeine und inklusive Sonderpädagogik) und ein Unterrichtsfach. Als Unterrichtsfach ist entweder die Grundschuldidaktik (Grundschuldidaktik des Deutschunterrichts, des Mathematikunterrichts, der Sachkunde sowie die Grundschuldidaktik Kunst oder Musik oder Sport oder Werken) oder ein Fach der Oberschule wählbar. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen muss eine Fachrichtung die Pädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder die Pädagogik im Förderschwerpunkt Lernen sein. Als zweite Fachrichtung kann der verbliebene Förderschwerpunkt oder die Pädagogik im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder die Pädagogik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder die Pädagogik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation gewählt werden.

Maßnahme 2

Es wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, Absolvierende in Sachsen zu halten und auch den ländlichen Raum zu versorgen. So wurde 2017 ein Sachsenstipendium ausgelobt (SächsAbl. 2017 Nr. 47, S. 1521 Fsn-Nr.: 5572-V17.2), dass jenen Studierenden zuerkannt werden konnte, die sich bereiterklärten, nach dem Studium in eine sogenannte Bedarfsregion zu gehen. Je nach Länge der Unterstützungszahlung ist die verpflichtende Arbeitsdauer in diesen Regionen bemessen. Begleitet wurde das Programm durch eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollen unter der Initiative „Perspektive Land“ als Angebote für interessierte Lehramtsstudierende fortgesetzt werden, um Schulen im ländlichen Raum kennenzulernen. So soll es am Ende des Jahres einen „Markt der Möglichkeiten“ an den Universitäten geben.

2018 hat die sächsische Staatsregierung nicht nur die Verbeamtung von Lehrkräften, die das 42. Lebensjahr noch nicht beendet haben, beschlossen, sondern in dem Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ wurden auch Anwärtersonderzuschläge für alle Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst in einer Bedarfsregion außerhalb der Großstädte absolvieren, ausgelobt und voraussichtlich ab 01. August 2019 umgesetzt.

Maßnahme 3

Seit 1994 war es an der Universität Leipzig auch möglich, in einer Berufsbegleitenden „Weiterbildung Förderpädagogik“ eine Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung abzulegen. Hierfür wurden Lehrkräfte, die an einer sächsischen Förderschule unterrichteten, aber nicht in der entsprechenden Fachrichtung ausgebildet waren, nachqualifiziert. Die Abschlussprüfung entsprach den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung. In den zwanzig Jahren, in denen dieses Studium stattfand, wurden über 1.000 Lehrerinnen und Lehrer in Sachsen nachqualifiziert.

2016 entschloss sich das Kultusministerium ein Seiteneinsteigerprogramm aufzulegen. In den Schuldienst eingestellt werden Personen, die keine Lehramtsausbildung absolviert haben und begleitend eine Qualifizierung an den Universitäten absolvieren. Hiermit sollen die Bedarfe im Bereich Grundschule, einigen Fächern der Oberschule und in den Förderschulen abgedeckt werden. Auch die „Berufsbegleitende Weiterbildung“ ist in dieses Programm überführt worden, dass sich inzwischen „Wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften“ nennt. Grundlage ist die Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014, zuletzt geändert am 29. Juni 2017. Neu ist nun, dass in den Kursen auch Personen sitzen, die keinerlei pädagogische Vorbildung haben.

Literatur

- Förderrichtlinie „Sachsenstipendium für Lehramtsstudierende“, SächsABl. 2017 Nr. 47, S. 1521 Fsn-Nr.: 5572-V17.2
- Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“. Zugegriffen am 31.01.2019. Verfügbar unter: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/wp-content/uploads/2015/08/Handlungsprogramm-Nachhaltige-Sicherung-der-Bildungsqualit%C3%A4t-im-Freistaat-Sachsen.pdf>
- Lehrer-Qualifizierungsverordnung. SächsGVBl. 2014 Nr. 15, S. 656; Fsn-Nr.: 710-1.77
- Sachsen lockt Referendare mit 1000 Euro aufs Land. Zugegriffen am 31.01.2019. Verfügbar unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/222965>
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2019). Lehrerbedarfsprognose. Zugegriffen am 11.01.2019. Verfügbar unter: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2016/11/25/prognose-sachsen-benoetigt-in-den-naechsten-jahren-tausende-neue-lehrer/>
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2018). *Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2007 bis 2016. Dokumentation Nr. 214*. Berlin. Zugegriffen am 11. 01.2019. Verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_214_SoPaeFoe_2016.pdf